

# **S a t z u n g**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Wildtierrettung Haßberge – Team Rehkitz**
2. Der Zusatz „e. V.“ wird erst nach Eintragung in das Vereinsregister geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97483 Eltmann.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Suche, Sicherung und Rettung von Rehkitzen, bodenbrütenden Vögeln, Hasen, Igel sowie weiteren wildlebenden Tieren vor der Mahd, deren Vergrämung während der Mahd und anschließende Rückführung in die Natur
  - b) die Sicherung von Vogelgelegen, Nestern und Jungtieren im Wiesen- und Feldbereich
  - c) den Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. Drohnen mit Wärmebildtechnik) zur Tiersuche
  - d) die Zusammenarbeit mit Landwirten, Jagdpächtern, Behörden, Tierärzten und Tierschutzorganisationen
  - e) die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Wildtieren
  - f) die Unterstützung von Auffang- und Pflegestellen
  - g) die Förderung des Jugendschutzes
3. Der Verein handelt im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Tierschutzes und orientiert sich an den ideellen Grundsätzen des Deutschen Tierschutzbundes.
4. Der Verein bekennt sich zu Toleranz, Respekt und einem friedlichen Miteinander. Er ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral und steht für ein diskriminierungsfreies Miteinander. Allen Menschen wird unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Lebensweise mit Offenheit, Fairness und Wertschätzung begegnet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein beteiligt sich nicht an Tierimporten oder Zuchtprogrammen.

## **§ 4 Umgang mit Wildtieren / Einsatzgrundsätze**

1. Die Maßnahmen des Vereins dienen ausschließlich dem Schutz der Wildtiere.
2. Vergrämungs- und Sicherungsmaßnahmen erfolgen unmittelbar vor der Mahd.
3. Alle Einsätze erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt, fachlicher Umsicht, tierschutzgerechtem Handeln und unter Beachtung der geltenden Gesetze.
4. Der Umgang innerhalb des Vereins sowie mit Partnern, Landwirten, Jagdpächtern und Behörden erfolgt stets in Freundlichkeit, Respekt, Sachlichkeit und Fairness.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Ausschluss ist bei grobem vereins- oder tierschutzwidrigem Verhalten möglich.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 9 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Den Mitgliedern des Gesamtvorstands können bestimmte Rollen zugewiesen werden (z. B. Schriftführer).
3. Der Gesamtvorstand hat keine eigenständige Außenvertretung des Vereins; diese obliegt ausschließlich dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB.

### **§ 10 Ehrenamtspauschale und Auslagen**

1. Vorstandsmitglieder sowie aktive Mitglieder von Team Rehkitz können eine Aufwandsentschädigung in Form der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Zusätzlich können entstandene Auslagen, die im Rahmen der Vereinsarbeit notwendig sind, erstattet werden. Darüberhinausgehende Vergütungen sind ausgeschlossen.
2. Der Vorstand ist befugt, einzeln über Ausgaben bis zu 1.000 Euro zu entscheiden. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, idealerweise nach Abschluss der Rehkitzsaison, um die laufende Saison zu reflektieren und das weitere Vorgehen zu planen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Beitragsordnung
  - d) Auflösung des Vereins
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher auf elektronischem Weg an die Mitglieder.

### **§ 12 Kassenführung**

1. Der Vorstand führt die Buchhaltung des Vereins und ist für deren ordnungsgemäße Führung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und berichten dieser über das Ergebnis der Prüfung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

### **§ 14 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vereinszwecke verarbeitet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.